

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-35/2019

Datum: 15. August 2019

Aktenzeichen	610-08/4
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-Jürgen Steins

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	20. August 2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	04. September 2019
Stadtverordnetenversammlung	16. September 2019

Betreff:

Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

Sachverhalt:

Die StVV beauftragte am 18.02.19 den Magistrat zu prüfen, welche Auswirkungen die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) hätte und welche Schritte hierfür erforderlich sind (FA-3/2019).

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt - als für eine etwaige Verordnung zuständige Behörde - hätte ein entsprechender Antrag keine Aussicht auf Erfolg. Das RP verwies unter anderem auf die 2017 abgelehnte Initiative auf Ausweisung eines LSG für den Bereich "Sonnenberg", die vom „Verein zur Erhaltung des Eltviller Stadtbildes und der Rheinuferlandschaft e.V.“ geführt wurde. Im ablehnenden Schreiben führt das RP aus:

"Der [...] angesprochene Bereich "Sonnenberg" ist kulturhistorisch zwar bedeutend, allerdings besitzt er kein Alleinstellungsmerkmal für den Rheingau. Sowohl das Landschaftsbild im Bereich der Stadt Eltville am Rhein als auch der Sonnenberg dürfen nicht für sich alleine betrachtet werden. Die landschaftlich schönen Hanglagen und Weinberge sind im gesamten Mittelrheintal zu finden. Demzufolge müsste die Unterschutzstellung einer größeren Region als Landschaftsschutzgebiet geprüft werden.

Eine vergleichbare Situation bestand bis zum Jahr 2008. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Taunus". Im Zuge des vom Hessischen Landtag beschlossenen Verzichts auf fünfzehn großflächige Landschaftsschutzgebiete wurde auch dieses Gebiet aufgehoben. Dazu wurde ausgeführt, dass angesichts der inzwischen etablierten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes und des europäischen Naturschutzrechtes ausreichende gesetzliche Vorschriften vorlägen, so dass es vertretbar sei, die großflächigen Schutzgebiete aufzuheben. [...]

Die Möglichkeiten einer Bebauung werden in der Regel über Flächennutzungs- und Bebauungspläne gesteuert. Im Rahmen der Aufstellung dieser Pläne, aber auch bei sogenannten privilegierten Außenbereichsvorhaben wie Aussiedlerhöfen [...] werden die o.a. naturschutzrechtlichen Belange geprüft und können im Einzelfall auch zur Ablehnung eines problematischen Vorhabens führen."

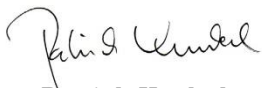
Diese Begründung sei sinngemäß auch auf andere Bereiche im Rheingau anzuwenden.

Auch mit dem Rheingau-Taunus-Kreis - Untere Naturschutzbehörde - wurde zu dem Thema Rücksprache gehalten. Die UNB würde nicht initiativ werden, da nicht zuständig. Wenn das RP ein Verfahren einleiten würde, wäre der RTK als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Hervorzuheben ist, dass auch durch ein LSG kein Außenbereichsvorhaben verhindert werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:



Patrick Kunkel
Bürgermeister